

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stetten**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwegesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für alle Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 EURO.
- (2) Die Berechnung der Zeit ist über die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EURO je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwegesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 EURO für die ersten drei Stunden und von 4,50 EURO für je weitere angefangene drei Stunden und
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 10,00 EURO/Stunde gewährt.
  - c) Entsteht kein Verdienstaussfall, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 3,50 EURO/Stunde gewährt (Freiwilligkeitsleistung).Die Entschädigung beinhaltet den Verdienstaussfall, den Auslagenersatz und den Ersatz der Fahrtkosten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwegesetz)

### **§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitswachen**

Feuersicherheitswachen werden auf Antrag mit einem Durchschnittssatz von 10,00 EURO pro Stunde und Feuerwehrangehörigem entschädigt.

#### **§ 4 Zusätzliche Entschädigungen**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

❖ Feuerwehrkommandant	500,00 EURO/Jahr
❖ Stellv. Kommandant	300,00 EURO/Jahr
❖ Jugendfeuerwehrwart	300,00 EURO/Jahr
❖ Gerätewart	360,00 EURO/Jahr

Die Auszahlung für den/die Gerätewart/e erfolgt nach Aufwand und nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.

#### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- bzw. Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 EURO/Stunde gewährt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Stetten, 05.12.2006

Gez.

Siegmond Paul  
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.